

Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Heimberggruppe".
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rennertshofen.
- (4) Aufsichtsbehörde über den Zweckverband ist das Landratsamt Neuburg/Schrobenhausen; die technische Aufsicht obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Neuburg an der Donau, der Markt Rennertshofen und die Gemeinde Bergheim.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des Marktes Rennertshofen mit den Gemeindeteilen Ammerfeld, Asbrunn, Bertoldsheim, Ellenbrunn, Erlbach und Wolpertsau (jedoch ohne die Einöden Giglberg, Feldmühle und Waldau), Hatzenhofen, Hütting Kienberg, Mauern, Rennertshofen, Rohrbach, Riedensheim (mit Dittenfeld), Treidelheim (mit Siglohe), Stepperg, Trugenhofen (ohne Dünsberg und Störzelmühle), dem Gemeindeteil Attenfeld (mit Igstetterhof) und Unterstall der Gemeinde Bergheim und dem Stadtteil Bergen der Stadt Neuburg an der Donau.

§ 4 **Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trink- und Brauchwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss. Der Zweckverband kann andere Gemeinden, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, nach Abschluss von Wasserlieferungsverträgen mit Trink-, Brauch- und Löschwasser versorgen.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzung und Verordnung für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(5) Die Verbandsmitglieder halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Versammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

A. Die Versammlungen

§ 6

Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus dem
Versammlungsleiter und den übrigen Versammlungsmitgliedern.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Versammlungsmitglied entsendet, richtet sich nach dem Durchschnitt der verkauften Wassermenge der den Gemeindewahlen vorausgegangenen 3 Jahre.
- (3) Jedes Versammlungsmitglied hat mindestens 2 Stimmen; im übrigen ergeben je angefangene 20 000 Kubikmeter verkaufte Wassermenge 1 Stimme für das Versammlungsmitglied.
- (4) Die Versammlungsmitglieder werden in der Versammlung durch ihren 1. Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Versammlungsmitglieder vertreten. An die Stelle eines verhinderten 1. Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Mit Zustimmung des 1. Bürgermeisters und seines Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen. Die Versammlungsmitglieder werden auf die Dauer von sechs Jahren bestellt.
- (5) Jeder Versammlungsmitglied hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt (Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt).
Versammlungsmitglieder können nicht Stellvertreter sein. Die Versammlungsmitglieder und ihre Stellvertreter sind von den Versammlungsmitgliedern dem Versammlungsleiter - ist ein solcher noch nicht gewählt der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht als Vertreter eines Versammlungsmitgliedes der Versammlung angehören.
- (6) Für Versammlungsmitglieder, die Kraft ihres Amtes der Versammlung angehören, endet das Amt als Versammlungsmitglied mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Versammlungsmitglieder und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Versammlungsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder derselben bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Versammlungsmitglied, der dem Vertretungsorgan eines Versammlungsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Versammlungsmitglieder und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Versammlungsmitglieder aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch dessen Stellvertreter schriftlich einberufen.

(2) Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sind von der Sitzung vorher zu unterrichten; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft, des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen; Art. 53 Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb 4 Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keinen weiteren Vertreter bestellt, übt der 1. Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Folgende Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung:

- a) Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss nach Art. 44 KommZG
- b) Auflösung des Zweckverbandes nach Art. 45 KommZG.

Die Beschlussfassung über folgende Beratungsgegenstände bedarf der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung:

- a) sonstige Satzungsänderungen
- b) Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 45 Abs. 2 KommZG

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 10 **Zuständigkeit der Versammlung**

- (1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassungen über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 11. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Angestellten des Zweckverbandes;
 12. die Beschlussfassung über die gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung vorgeschlagenen Gegenstände.
- (2) Die Versammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 4000 Euro mit sich bringen.
 3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Versammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz und Reisekostenvergütung nach der Entschädigungssatzung.
- (3) a) Die bestellten Verbandsräte erhalten pro Sitzung der Verbandsversammlung eine Sitzungspauschale. Die Sitzungspauschale bestimmt sich nach der Entschädigungssatzung.
b) Im übrigen erhalten die bestellten Verbandsräte Auslagenersatz und Reisekostenvergütung nach der Entschädigungssatzung.

B. Der Verbandsausschuss

§ 12

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Werden mehr als 2 Gemeindeteile eines Mitgliedes versorgt, so ist für dieses Mitglied ein weiterer Vertreter in den Verbandsausschuss zu bestellen.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.
- (3) Der Verbandsausschuss kann seine Aufgaben unter die einzelnen Ausschussmitglieder verteilen; über die Verteilung ist ein Protokoll aufzunehmen. Durch die Übertragung bestimmter Aufgaben an einzelne Ausschussmitglieder wird der Gesamtausschuss in seiner Verantwortung nicht entlastet.

§ 13

Sitzung und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
1. den Entwurf der Haushaltssatzung bei Bedarf vorzubereiten.
 2. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach der Entschädigungssatzung.

C. Der Verbandsvorsitzende

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der
Verbandsversammlung. Er hat die ihm nach dem KommZG
ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im übrigen in
eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Ge-
meindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukom-
men. Insbesondere ist er berechtigt, anstelle der Verbandsversa-
mlung dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare
Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung
in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können
dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere
Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen
Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienst-
kräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbands-
mitgliedes dessen Dienstkraften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden
soll, bedürfen der Schriftform; die Erklärungen sind durch den
Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der
Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann Lieferungen und Leistungen in
Höhe bis 4000 Euro vergeben.

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich
tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine
Tätigkeit nach § 17 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung; ebenso
sein Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnah-
me. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach der
Entschädigungssatzung.

§ 19

Geschäftsstelle und Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt bei Bedarf einen Geschäftsleiter. Wird keiner bestellt, wird die Geschäftsstelle vom Verbandsvorsitzenden geführt. Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Bei Bedarf kann der Zweckverband weiteres Personal einstellen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts-, Haushalts- und Kassenführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.

§21

Haushaltssatzung

(1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 27 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgaberechts.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Investitionsumlage) sowie der nicht gedeckte laufende Finanzbedarf (Betriebskostenumlage) werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Wasseranteile der einzelnen Verbandsmitglieder. Die Berechnung erfolgt nach dem Durchschnitt der verkauften Wassermengen der den Gemeindewahlen vorausgegangenen drei Jahre. Je angefangene 100 m³ ergeben einen Wasseranteil.

§ 23

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die Gesamtzahl der Wasseranteile;
 - c) der Investitionsumlagebetrag, der auf einen Wasseranteil trifft;
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskosten ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die Gesamtzahl der Wasseranteile (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf einen Wasseranteil trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für jeden Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zu Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 24

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 25

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Über die örtliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband in München, Renatastr. 73.

(5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Satzungsänderungen

(1) Die Änderungen der Verbandsaufgaben, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grunde zulässig ist, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Zustimmung der einzelnen Verbandsmitglieder ist zu einer Satzungsänderung nicht erforderlich.

(2) Die Änderung der Verbandsaufgaben, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 27

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung hinweisen. Sie Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind durch Anschlag an den Gemeindetafeln der Verbandsmitglieder vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus bei wichtigen Bekanntmachungen eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen anordnen.

§ 28

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Kann die Aufsichtsbehörde keine Schlichtung erreichen, kann der Verwaltungsweg beschritten werden.

(3) Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich für

- a) Änderung der Verbandsaufgaben, den Beitritt, den Austritt, den Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern (vgl. § 26 Abs. 2);
- b) den Ausschluss und Austritt von Verbandsmitgliedern nach Art. 45 KommZG;
- c) die Auflösung des Zweckverbandes (Art. 46 KommZG).

§ 29 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der Wasseranteile (§ 22 Abs.2) zu verteilen.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft

Rennertshofen, den 16.12.2013
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Heimberggruppe

Kalleder, Verbandsvorsitzender